



# Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Präsident des Landtages  
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
Telefax 02 11/3896367  
Telefon 02 11/3896-0  
Durchwahl 3896-331  
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de  
Datum 27.11.2003  
Aktenzeichen  
G.K. - 172 E 7 - 40

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 13/4578)

Bezug: Schreiben vom 26.11.2003, Az.: w. o.

Anl.: 310

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Nachgang zu meinem Schreiben vom gestrigen Tage übersende ich Ihnen 310 Abdrucke der Entscheidung des Großen Kollegiums vom 26.11.2003.

Mit freundlichen Grüßen

*Jhr*

*U. Scholle*

(Scholle)



## **Erste Stellungnahme des Landesrechnungshofs NRW**

**zu dem Entwurf des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 13/4578)**

Mit Rücksicht auf die Kürze der für eine Äußerung zur Verfügung stehenden Zeit kann der Landesrechnungshof im Augenblick nur zu einigen wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen. Er behält sich eine weitere vertiefte Stellungnahme vor.

### **1.**

Wie die frühere WestLB unterliegt auch die jetzige Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Denn nach Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284) besteht die Freistellung von der Prüfung durch den Landesrechnungshof aufgrund der Bestimmung in § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO fort.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Bestimmung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs, mit der Folge, dass durch die Regelung des § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO weiterhin eine Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgeschlossen bliebe.

Mit der geplanten Umstrukturierung zur Förderbank wird sich jedoch das Aufgabenprofil der Landesbank grundlegend ändern. Einerseits darf die Förderbank künftig keine Wettbewerbsgeschäfte mehr tätigen, denn nach Artikel 1 § 3 Absatz 7 hat die Landesbank, soweit sie diese Geschäfte nicht mit Wirkung vom 18. Juli 2005 generell einstellt, diese Aktivitäten in ein anderes Unternehmen ohne Staatshaftung auszulagern. Andererseits wird in Artikel 1 § 3 Absatz 3 der Förderbank ermöglicht, Förderaufgaben im staatlichen Auftrag wahrzunehmen, die bisher nicht zum Aufgabenbestand der Landesbank Nordrhein-Westfalen gehörten, d. h. Aufgaben, die bislang von den Ministerien oder den nachgeordneten Behörden durchgeführt werden. Zugleich soll die Landesbank nun doch weiterhin mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie zusätzlich mit einer ausdrücklichen Refinanzierungsgarantie ausgestattet sein.

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, die Freistellung von der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO beizubehalten. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wurde seinerzeit von der Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgenommen, um der Stellung der Bank im Wettbewerb mit Privaten Rechnung zu tragen. Diese Wettbewerbssituation darf es nach EU-Recht in Zukunft nicht mehr geben. Da außerdem die staatlichen Haftungsverpflichtungen aufrecht erhalten werden sollen, verweisen wir auf § 55 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), der einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder gilt und der zwingend die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch den jeweiligen Rechnungshof vorschreibt, wenn eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet ist.

Die im Landeshaushalt für Fördermaßnahmen veranschlagten Ausgaben (Zuwendungen i. S. des § 23 LHO) unterliegen bisher der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Anliegen des Landesrechnungshofs ist es, dass diese Prüfung in dem bisherigen Umfang auch in Zukunft gesetzlich gewährleistet ist.

Würden, wie von der Landesregierung außerdem wohl angedacht, Unternehmen des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf die

künftige Förderbank übertragen, würden diese Beteiligungen des Landes den Unterrichts- und Prüfrechten des Landesrechnungshofs entzogen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei anderen, vergleichbaren Struktur- und Förderbanken dem jeweiligen Rechnungshof ein Prüfungsrecht ausdrücklich eingeräumt ist, wie z. B. dem Bundesrechnungshof bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

## 2.

Aus den vorgenannten Gründen ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs der § 112 Absatz 2 Satz 2 LHO zu ändern und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insoweit würde dann auch § 55 HGrG Rechnung getragen.

Diese Änderung könnte wie folgt lauten:

„Dies gilt nicht für die Sparkassen, die rechtlich selbstständigen Unternehmen ohne Staatshaftung, an denen die Landesbank Nordrhein-Westfalen beteiligt ist, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sowie die Sparkassen- und Giroverbände im Sinne des Sparkassengesetzes.“

Der Landesrechnungshof hält darüber hinaus eine Klarstellung seines Prüfungsrechts im Gesetzentwurf für erforderlich. Er schlägt vor, den Artikel 1 des Gesetzentwurfs um folgenden neuen Paragraphen zu ergänzen:

„Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesbank Nordrhein-Westfalen.“

Mit einer solchen Regelung strebt der Landesrechnungshof weder ein Prüfungsrecht bei den im Wettbewerb stehenden Töchtern der Landesbank noch hinsichtlich der Landesbank selbst an, soweit diese Holdingfunktionen wahrnimmt.

**3.**

Unterblieben die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf den Landtag.

Wenn der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Förderbank nicht prüfen könnte, wäre es ihm insoweit nicht möglich, Jahresberichtsbeiträge nach § 97 LHO zu erstatten, den Landtag nach § 88 Absatz 2 LHO zu beraten oder über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 LHO zu unterrichten.

Scholle

Jansen

Vogt

Keisers

Dr. Heikaus